

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1905)
Heft: 3

Artikel: Zulassung der Frauen zum schweizerischen Post- und Telegraphendienst
Autor: M.M.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-326943>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Frauenbestrebungen

Offizielles Organ der „Union für Frauenbestrebungen“.

Druck und Expedition:
Zürcher & Furrer, Zürich I.

Redaktion:
Fr. K. Honegger, Bahnhofstrasse 58, Zürich I.

Die „Frauenbestrebungen“ erscheinen je am 1. des Monats und kosten jährlich Fr. 2.50 franko ins Haus. Bestellungen nimmt die Expedition ZÜRCHER & FURRER, Brunnengasse 2, ZÜRICH I, entgegen, sowie jedes Postamt zum Preise von Fr. 2.60.

Inserate: die vierspaltene Petitzelle oder deren Raum 25 Cts., bei Wiederholungen Rabatt nach bestehendem Tarif.

Zulassung der Frauen zum schweizerischen Post- und Telegraphendienst.

M. M.

Im Jahre 1868, so entnehmen wir der „Geschichte der Frauenbewegung in der Schweiz“ von Fr. E. Benz, erhob zum erstenmal ein Mann, J. J. Binder, Inspektor der schweiz. Rentenanstalt in Zürich, seine Stimme dafür, dass den Frauen eine Reihe von Berufen freigegeben werden, die bis dahin der Mann ausschliesslich für sich in Anspruch genommen hatte, so der Bureaudienst der eidg. Post und überhaupt die Mitbewerbung für Stellen in den Verwaltungszweigen des Staates. Anfangs der siebziger Jahre wurden dann in der Tat die ersten Frauen in den schweizerischen Postdienst aufgenommen, der ersten Aufnahme folgten weitere, und es schien damit den Frauen definitiv eine neue Erwerbsquelle, ein neues Tätigkeitsfeld gegeben zu sein. Es schien aber leider nur so, denn seit nunmehr etwa 10—12 Jahren bringen die jährlichen Lehrlingsausreibungen der Postverwaltung unveränderlich die Bestimmung, dass „in diesem Jahre mit Rücksicht auf die Dienstverhältnisse weibliche Bewerber nicht angenommen werden können“. Allerdings sind auch während dieser Zeit des offiziellen Ausschlusses neuer weiblicher Postbeamter noch einzelne Frauen zu Postbeamtinnen bei Postbureaux I. und II. Klasse — wir haben hier immer nur solche, nicht etwa Posthalterinnen bei Bureaux III. Klasse, im Auge — ernannt worden. Diese Glücklichen sind wahrscheinlich alle vorher Privatgehilfinnen gewesen und mögen sich in dieser Stellung einiges Anrecht auf definitive Wahl erworben haben; wir stellen aber fest, dass diese Ausnahmen im Widerspruch stehen mit den Ausschreibungen, welche die Behauptung enthielten, weibliche Bewerber könnten mit Rücksicht auf die Dienstverhältnisse nicht angenommen werden, und auch im Widerspruch mit dieser Behauptung selbst.

Die Stellen im eidg. Post- und Telegraphendienst sind wichtig und wertvoll, weil sie ausser einer sogenannten „guten allgemeinen“ Bildung keine schwierig oder langwierig zu erwerbenden Spezialkenntnisse erfordern, und weil sie recht oder — für Frauenverhältnisse gesprochen — sogar sehr gut bezahlt sind. Zum Bestehen der Aufnahmeprüfung genügen die Kenntnisse, die durch dreijährigen Besuch der Sekundarschule und ein Jahr Sprachstudium im Welschland oder Weiterbildung an einer andern Schule (Handelsschule, Gewerbeschule) erworben werden können. Wer das Examen besteht und als Postlehrling angenommen wird, hat darauf eine 1½-jährige Lehrzeit bei einem Postbureau durchzumachen. Die Bezahlung während der Lehrzeit beträgt per Tag: Frk. 1.50 während der ersten drei Monate, Frk. 2.— während der nächsten 9, und Frk. 3.— während der letzten 6 Monate der Lehrzeit. Den Abschluss der Lehrzeit bildet eine zweite Prüfung, das sogenannte Patentexamen. Dieses verlangt Auskunft über die Früchte der postalischen Lehrzeit, und wenn es glücklich bestanden wird, so gibt es das Anrecht auf Bewerbung um die definitiven Poststellen, deren unterste Stufe die des „Postkommis“ ist. Für die Frauen ist vorläufig nur diese Stufe erreichbar. Die unterste Altersgrenze für die Aufnahme zur Post

ist das zurückgelegte 16. Jahr; die jungen Postbeflissenen können somit mit kaum 17 Jahren im Besitze einer Monatsbesoldung von 90 Frk. und damit finanziell unabhängig sein. Die Besoldungen der „Kommis“ bewegen sich zwischen einem Minimum von Frk. 1800.— und einem Maximum von Frk. 3700.— für die Männer, und von Frk. 3300.— für die Frauen. Der Grundsatz der Gleichwertung der männlichen und weiblichen Arbeit, der früher bestand, ist leider mit dem neuen Besoldungsgesetz von 1898 verlassen worden. Die grundsätzlichen Erörterungen, die diese Neuerung verdient, gehören nicht hieher. Wir wollen hier nur feststellen, dass der Frau trotzdem im Postdienst ein Verdienst geboten ist, wie sie ihn sonst, — wenn wir von den Berufen, die akademische Bildung erfordern, absehen, nur selten und nur in Ausnahmestellungen findet. Auf die weitem Vorteile, die mit der Staatsanstellung verbunden sind, treten wir hier nicht ein, umsoweniger, als denselben gleich grosse Nachteile gegenüber stehen. Die Besoldungsverhältnisse beim Telegraph sind dieselben wie bei der Post.

Der Chef des Postdepartementes hat vor nicht langer Zeit öffentlich erklärt, der Ausschluss des weiblichen Geschlechtes von der Bewerbung um Postlehrlingsstellen sei eine vorübergehende Massregel, die durch die Dienstverhältnisse geboten sei. Er vergass aber, beizufügen, wie alt diese vorübergehende Massregel schon ist, und — wann die Dienstverhältnisse so gestaltet werden sollen, dass sie wieder aufgehoben werden kann.

Einstweilen wollen wir uns die Gründe betrachten, die in den beiden Verwaltungen gegen die Verwendung von Frauen namhaft gemacht werden:

Beim Telegraph: „Sie können die Hughes-Apparate nicht bedienen und machen keinen Nachtdienst.“ — Die Telegraphistinnen, die ich hierüber befragt habe, versicherten mir aber, dass der erste Grund ganz und gar unzutreffend ist, und wie unstichhaltig der zweite ist, zeigt uns die einfachste kleine Ueberlegung: die Telephonistinnen, die weit geringer besoldet sind, als die Telegraphistinnen, müssen samt und sonders Nachtdienst machen. Selbst das auf 1. Oktober 1903 in Kraft getretene neue Bundesgesetz betr. Arbeitszeit beim Betriebe der Eisenbahnen und anderer Verkehrsanstalten, das im allgemeinen die Verwendung von Frauen im durchgehenden Nachtdienst verbietet, macht für die Telephonistinnen, wie übrigens auch für die Telegraphistinnen, eine Ausnahme. Wenn die Telegraphistinnen also wirklich keinen Nachtdienst machen, so kann das weder an ihnen noch am Gesetze liegen, sondern die Dienstorganisatoren müssen das so verfügt haben. Warum, ist nicht recht einzusehen. Was Frauen für kleinern Lohn, als Telephonistinnen z. B., tun können, das können sie doch gewiss auch für den grössern, als Telegraphistinnen. Und das Gesetz ist nicht dagegen.

Bei der Post: „Die Frauen sind nur an den leichtern Stellen verwendbar; Bahnpost und Nachtdienst können sie nicht machen. Es resultiert hieraus eine Verlegenheit für die Plazierung der Bahnpost- und Nachtdienstmüden Beamten, da die ruhigen Stellen den Beamtinnen zugeteilt sind.“

Wenn wir die Stichhaltigkeit dieser Gründe gerecht beurteilen wollen, so dürfen wir eines nicht aus den Augen lassen: Eine staatliche Einrichtung, wie die Post, soll der Wohlfahrt des Landes

dienen. Sie tut dies besser, wenn sie einer möglichst grossen Zahl von Landeskinder Arbeit und Brot gibt, als wenn sie einen möglichst grossen Reingewinn macht. Und sie tut es nur dann gut und gerecht, wenn sie dabei die Landeskinder beiderlei Geschlechts nach Massgabe der Verhältnisse, nämlich der Verhältnisse der Landeskinder, berücksichtigt.

Von diesen Gesichtspunkten aus werden wir finden, dass der Staat seine Beamten nicht durch strenge Dienste so abnutzen sollte, dass sie noch in guten Jahren auf Ruheposten versetzt werden müssen. Nutzt er deren Kräfte gerecht und weise, so werden sie erst dann ruhebedürftig werden, wenn sich Altersbeschwerden natürlicherweise einstellen, und die wenigen, die dann noch zur Arbeit gezwungen sind, werden sehr wohl plaziert werden können, ohne dass ihnen die Frauen im Wege sind. Ich nehme an, dass sie mit den Frauen, die, im gleichen Alter wie sie stehend, etwa auch von frühern Stellen an ruhigere versetzt worden wären, sich in diese friedlich teilen können. Der ganze Einwand, den ich hier wiederlegt habe, ist übrigens zur Zeit nicht ernst zu nehmen, denn die Stellen, welche die Postbeamtinnen einnehmen, so lange sie kräftig sind, zählt Niemand zu den Ruheposten, und die Postbeamten selbst geben in der Mehrzahl zu, dass sie dieselben sehr gern den Frauen überlassen, ohne dabei ihre Uneigennützigkeit anstrengen zu müssen. Wenn sie sich aber 20 — 25 Jahre lang in den anspruchsvollen Schalterdiensten gemüht haben, so wird man ihnen wohl das Anrecht auf ruhigere Plätze zugestehen dürfen. Nur durch einen Triumph des männlichen Egoismus konnte dieser Einwurf überhaupt zustandekommen.

Nach dem Staatskalender von 1903 kamen auf ca. 2150 Postbeamte bei den schweiz. Postbureaux I. und II. Klasse 115 Beamtinnen, also 5 aufs Hundert. Seither mögen noch ca. 200 männliche Beamte hinzugekommen sein, weibliche Beamte aber keine. Es liegt auf der Hand, dass diese 5% beschränkt verwendbarer Beamter kein nennenswertes organisatorisches Hindernis bilden konnten, nicht einmal dann, wenn die Verwaltung nicht verstanden hätte, sie in Berücksichtigung ihrer besondern Anlagen dorthin zu plazieren, wo sie wenigstens ebensogute Dienste leisten, wie die Männer.

In der Schweiz sind (nach Prof. Herkner) von 100 Frauen 29 erwerbstätig, von 100 Männern 61; wir hätten demnach 435,029 erwerbstätige Frauen und 864,675 erwerbstätige Männer. (Diesen Angaben liegen die Ergebnisse der Zählungen im Jahre 1888 zu Grunde; dass sich die Erwerbstätigkeit der Frauen seither stark verallgemeinert hat und noch in der Ausdehnung begriffen ist, ist bekannt). Wenn der Staat nach dem oben aufgestellten Grundsatz als Arbeitgeber seine Kinder ohne Ansehung des Geschlechts gerecht bedenken würde, so müssten auf 100 Staatsangestellte nicht nur 5 Frauen, sondern 33 kommen. Und es ist nun die Frage, ob dort, wo die 5% Platz hatten, nicht die vollen 33% untergebracht werden könnten. Die Frauen haben sich im Allgemeinen als für den Postdienst tauglich erwiesen, ihre Gewissenhaftigkeit und ihr Fleiss werden anerkannt, aber fügt man hinzu, ihre schwächere Constitution ist den gesteigerten Anforderungen des Dienstes nicht mehr gewachsen, und dann eben: Bahnpost- und Nachtdienst.

„Den gesteigerten Anforderungen des Dienstes...“

In der Tat, seit der Zeit, wo die ersten Frauen in den Postdienst aufgenommen wurden, haben sich die Dienstverhältnisse ausserordentlich kompliziert und schwieriger gestaltet. In den Bahnposten, von denen die alten Herren noch etwa als von Vergnügungsfahrten erzählen, in den Bureaux, wo man sich in der guten alten Zeit bisweilen die Daumen drehte und zu vergnüglichen Gesprächen Musse fand, da herrscht heute angestrengte Arbeit, ja wohl auch direkt eine Hetzerei. Also, wenn wir das Kind beim rechten Namen nennen wollen, so müssen wir sagen: nicht nur Frauen-, sondern auch Männerkräfte werden auf diese Weise zu schnell abgenutzt. Man frage die Postbeamten der grossen Bureaux, sie werden es bestätigen. Es liegt auf der Hand, dass der Ausschluss der Frauen solchen Verhältnissen gegenüber, eine ebenso wohlfeile, als ungenügende Abhilfe ist. Der Schweiz fehlt es ja nicht an Arbeitskräften: solange es Arbeitslose gibt, die unterstützt werden müssen, sollte der Staat in seinen Verwaltungszweigen nicht an Personal sparen. — Wir stossen hier auf einen der vielen Punkte, wo sich die Frauenfrage mit den allgemeinen und sozialen Fragen berührt. Warum müssen die Dienstverhältnisse bei der Post so sein, dass man behaupten kann, die Frauen seien nicht stark genug dafür? Wo die Verhältnisse für die Menschen nicht passen, da muss man eben die Verhältnisse ändern.

Der ganze Dienst, samt Bahnpost- und Nachtdienst, soll menschlicher werden, dann werden auch die Frauen stark genug dafür sein. Was zögern die Frauen, die Idee des Achtstundentages zu verbreiten, zu fördern und zu unterstützen? Es ist über die Massen grausam, Menschen während mehr als 8 Stunden pro Tag gezwungene und stets zum weitaus grössern Teil mechanische Arbeit in geschlossenen Räumen verrichten zu lassen. Wo bleibt da Raum für das wahre menschliche Leben, für die geistige Fortentwicklung? Mitzuhelfen, dass die Verteilung der Arbeit eine gerechtere werde, dass nicht die eine Hälfte der Menschheit sich fürs tägliche Brot zu Tode hetzen, die andere Hälfte aber auf unnütze Arbeit und Zeitvertreib sinnen muss, um nur das Leben zu ertragen und nicht im Müsiggang zu verkommen, das wäre fürwahr eine Aufgabe, würdig der Frauenbestrebungen.

Das Postpersonal steht unter dem Eisenbahnarbeitsgesetz, welches eine Maximalarbeitszeit von 11 Stunden, 15-stündige Arbeitsbereitschaft und 9-stündige Nachtruhe vorsieht. Ausser in Ausnahmefällen, wendet die Postverwaltung aber nicht die ganze Strenge des Gesetzes an, sondern verlangt nur eine maximale Arbeitsleistung von 10 Stunden per Tag für die Beamten der sedentären Bureaux und von 9 Stunden für die Bahnpostbeamten.

Auch die Bestimmung über die Dienstbereitschaft wird liberal gehandhabt, sonst könnte sie, wie leicht ersichtlich ist, zu einer wirklichen Plage werden für das Personal.

Wir kehren zurück zu dem Vorwurfe, die Frauen machen keinen Nachtdienst und keine Bahnposten. Dieser Vorwurf ist ungerecht,

1. weil es männliche Postbeamte gibt, die diese beiden Dienste auch nicht machen und sie nie gemacht haben,
2. weil es Beamtinnen gibt, die regelmässig Nachtdienst besorgen,
3. weil die Beamten froh sind, wenn ihnen die Frauen diese beiden Dienstzweige, die der pekuniären Vorteile und namentlich auch der grösseren Freiheit wegen beliebt sind, überlassen.

Aber es wird daraus ein Grund konstruiert, die Frauen vom Postdienst auszuschliessen, und dies trotz allem nicht ohne einige Berechtigung. Denn wo die Frau mit dem Manne in freien Wettbewerb tritt, da muss sie auch zur Uebernahme derselben Lasten bereit sein. Was wenigstens den Nachtdienst anbetrifft, so sollten alle Beamtinnen, nicht nur einzelne, den Beamten gleichgestellt sein, nämlich diejenigen, die bei einer solchen Neuorganisation neu eingestellt würden. Die Neuerung denen gegenüber einzuführen, die nun schon 20 — 30 Jahre der Post treu gedient haben, wäre eine unnötige Härte. Als selbstverständlich wird dabei immer vorausgesetzt, dass der Arbeitgeber seine Leute dort verwendet, wo sie ihm die besten Dienste leisten. Ist eine Frau mit Vorteil in einem Bureau verwendbar, mit dem Nachtdienst verbunden ist, so soll sie zu diesem hegezogen werden, umgekehrt soll sie auch auf einem Bureau ohne Nachtdienst dem Manne gleichgestellt sein und sich nicht Inferiorität vorwerfen lassen müssen.

In Bezug auf den Bahnpostdienst dürfte der Staat vielleicht, im Bestreben auch seinen Töchtern gegenüber ein gerechter Vater zu sein, zu der Einrichtung greifen, die in Oesterreich und andern Staaten bereits besteht: die Bahnposten durch besondere Beamte, die speziell hiefür, und nur hiefür gewählt und, entsprechend den höhern Anforderungen an die physische Kraft, höher besoldet würden, besorgen zu lassen. Diese Stellen wären dann den Männern, die übrigen den Männern und Frauen in richtigem Verhältnis überlassen. Oder aber, man mache wenigstens den Versuch, die Frauen auch im Bahnpostdienst zu verwenden. Wenige Männer machen bei dem jetzigen System mehr als 10 Jahre lang Bahnpostdienst, die meisten aber nur etwa 5 Jahre lang, und solange könnten das auch junge kräftige Töchter aushalten. Länger als 180 Tage nacheinander darf nach den jetzigen Vorschriften kein Beamter dem Fahrdienst zugeteilt sein, den übrigen Teil des Jahres hat er auf einem sedentären Bureau zu arbeiten. Die 10, bezw. 5 Jahre Bahnpostdienst reduzieren sich also auf effektiv 5, bezw. 2½ Jahre, die sich aber auf 10, bezw. 5 Jahre verteilen.

Die Zumutung, Bahnpost zu fahren, wird für eine junge, kräftige und gesunde Postbeamtin kaum etwas abschreckendes haben. Von den jetzigen Beamtinnen versichern sozusagen alle, dass sie sich in der Zeit ihrer frischen Jugendkraft sehr gern dazu verstanden hätten. Viele Leserinnen werden sich vielleicht nicht Rechenschaft geben können, was das Bahnpostfahren denn eigentlich sei. Es ist die Arbeit der Briefpost- und der Paketpostbureaux, aber verrichtet in einem fahrenden Eisenbahn-Postwagen: Briefe und Zeitungen ver-

teilen, Pakete und Wertsachen einschreiben, Sendungen vermitteln. Zwei der grössten Bahnpostkurse mögen zur Vervollständigung des Begriffes angeführt werden:

Genf-Zürich: ab Genf 1⁴⁵ N.; an Zürich 11⁰⁰ s.; Dienstzeit 9^{1/4} St. Chiasso-Zürich: ab Chiasso 9²² s.; an Zürich 6¹⁹ M.; Dienstzeit 9 Stdn. Auf solche, die Kräfte aufs Aeusserste anspannenden Kurse folgt stets eine angemessene Ruhezeit. Aber es ist ohne weiteres ersichtlich, dass es keine Kleinigkeit ist, zumal für Frauen. Man muss sich überhaupt dessen bewusst sein, dass, den Frauen den Zutritt zum Postdienst wieder eröffnen, nicht heisst, ihnen Blumen oder Teppiche unter die Füsse legen. Es heisst nur, ihnen einen redlichen und genügenden Verdienst bei anstrengender, aber nicht uninteressanter Arbeit und eine ganz achtenswerte Stellung verschaffen. Die Anhängerinnen von Ellen Key und wer sonst immer genau die Grenzen des Echt-Weiblichen zu ziehen versteht, werden namentlich zum Bahnpostfahren energisch den Kopf schütteln. Ich begreife es, aber — die Notwendigkeit zu leben, geht immer allem andern voran. Man möge übrigens bedenken, wie harte körperliche Arbeit die „echt-weiblichen“ Berufe der Tagelöhnerin, der Wäscherin, Putzerin, Krankenschwesterin (Nachtwachen!) bei geringem Verdienst verlangen, und wie schwer sich die Frauen und Töchter der Kleinbauern an den meisten Orten plagen müssen, (man sehe im Bez. Dielsdorf, im Kanton Wallis und Tessin!), dann wird man vielleicht doch finden, dass die Weiblichkeit nicht mehr Schaden leidet, wenn die harte Arbeit um gute Bezahlung geleistet wird, als wenn sie fast umsonst und in niedrigerer Stellung getan werden muss. Wir kennen übrigens die Geschichte vom Königssohn, der seine hohe Abstammung auch beim Schweinehüten nicht verleugnen konnte. So werden auch Prinzessinnen von Geblüt bei der härtesten Arbeit Prinzessinnen bleiben; wer aber nicht Prinzessin ist, der wird es auch beim allerweiblichsten Berufe nicht. — Eine andere, wichtigere Frage ist natürlich die, wie sich die physischen Kräfte der Frauen zu solchen Anforderungen verhalten. Darüber lassen wir die Aerztinnen reden und die — Erfahrung. Die Frauenbewegung hat sich schon in vielen Beziehungen als boite à surprise erwiesen; es wäre nicht erstaunlich, wenn sich ein auch physisch stärkeres Geschlecht daraus entwickelte. —

Bei der Postverwaltung steht die Einführung des Postscheck- und Giroverkehrs bevor. Hoffen wir, dass bei der damit verbundenen Personalvermehrung das weibliche Geschlecht gebührend berücksichtigt werde. Frauen mit geeigneter Vorbildung könnten hierfür sehr wohl verwendbar und tauglich sein, und mit Nachtdienst und Bahnpost hat dieser neue Dienstzweig ja nichts zu tun. —

Unsere Wünsche an den Staat, die kein billig Denkender übertrieben schelten wird, fassen sich zusammen, wie folgt:

1. Mehr Schonung in der Ausnutzung der Arbeitskräfte der Beamten. Die Bahnpostkurse, z. B. von Zürich aus, sind zur Zeit aufreibend für die stärksten Männer. Es mag auch nicht unerwähnt bleiben, dass zu letzterm Faktum viel die in sanitärischer Hinsicht sehr schlechte Beschaffenheit der meisten Bahnpostwagen beiträgt.
2. Gebt Raum in den Verwaltungszweigen des Staates für die Töchter des Landes, vor allem aus dort, wo sie schon heimisch gewesen sind, bei Post und Telegraph. Schaffet die Verhältnisse in hiefür geeigneter Weise um, sei es durch Anstellung von besondern Bahnpostbeamten, sei es durch Zulassung der Frauen zum Bahnpostdienst, wie er sich nach Erfüllung von Postulat I gestaltet haben wird.
3. Wartet nicht ab, bis die erforderlichen Dienstreorganisationen von allen Instanzen geprüft und zur Einführung reif sind, sondern benutzt gleich die günstige Gelegenheit der Postscheck- und Giro-Neuerung, um den Frauen teilweise gerecht zu werden.

Antwort der nationalrätlichen Kommission

auf das Gesuch des Bundes Schweiz. Frauenvereine betr. eine Vertretung in derselben.

Wie sich unsere Leser erinnern werden*), richtete der Bund Schweiz. Frauenvereine das Gesuch an die Bundesversammlung, sie möchte zwei Delegierte des Bundes zu den Beratungen der Kommissionen über das

*) Siehe September-Nummer vom letzten Jahr.

eheliche Güterrecht und das aussereheliche Kindesverhältnis zulassen. Daraufhin erhielt die Präsidentin des Bundes Ende Januar vom Präsidenten der nationalrätlichen Kommission folgende Antwort:

Bern, den 30. Januar 1905.

Frl. Helene von Mülinen,
Präsidentin des Bundes Schweiz. Frauenvereine,
Bern.

Sehr geehrtes Fräulein!

Mit Zuschrift vom Juni 1904 haben Sie namens des Bundes Schweiz. Frauenvereine an die Schweiz. Bundesversammlung das Gesuch gestellt, es möchte Ihnen bei Beratung des Schweiz. Zivilgesetzbuches dadurch Gelegenheit gegeben werden, Ihre Wünsche auszusprechen, dass zwei Delegierte Ihres Bundes zu den Beratungen der Kommissionen der beiden Räte beigezogen werden, soweit es die Abschnitte eheliches Güterrecht und aussereheliches Kindesverhältnis betrifft.

Die fragliche Zuschrift ist der Kommission des Nationalrates, der die Priorität hat, zu gutfindender Berücksichtigung überwiesen worden.

Wir beehren uns, Ihnen mitzuteilen, dass die Kommission in ihrer Sitzung vom 23. Januar der Konsequenzen wegen grundsätzlich beschlossen hat, derartige Delegationen nicht beizuziehen, dass sie aber von den bezüglichen Eingaben bei ihren Beratungen Kenntnis nehmen und sie in gutfindender Weise erledigen wird.

Genehmigen Sie die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung

Namens der Kommission,

Der Präsident:

F. Bühlmann, Nat.-Rat.

Eingabe

an die

h. Bundesversammlung und die gesetzgeb. Kommissionen betreffend

Art. 334/35 des Vorentwurfs zu einem Schweizer. Zivilgesetz.

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Im Anschluss an die Eingabe Schweizerischer Frauenvereine, betreffend die Erhöhung der Heiratsfähigkeit des weiblichen Geschlechts, erlauben sich die unterzeichneten Vereine das weitere Gesuch an Sie zu stellen:

1. es sei in Art. 335 des Vorentwurfs zu einem Schweizer. Zivilgesetzbuch die Klagefrist auf ein Jahr von der Geburt des unehelichen Kindes an gerechnet auszu dehnen;
— eventuell: die Mutter und das Kind haben 3 Monate Klagefrist; wird sie nicht benützt, so hat die unterstützungspflichtige Gemeinde noch 9 Monate das Recht, die Erhebung der Klage durch die zuständige Behörde zu verlangen;
2. es sei zu Art. 334 ein Zusatz aufzunehmen, wonach die zur Armenunterstützung verpflichtete Gemeinde das Recht und die Pflicht haben soll, neben der Mutter, namens des Kindes, eine Entschädigungsklage auf Alimentation zu erheben und für Eintreibung der jeweils verfallenen Beiträge zu sorgen.

Begründung:

Es fällt namentlich in Betracht, dass es sich bei der Vaterschaftsklage nicht nur um das Recht der Mutter, sondern ganz speziell um das Recht des unschuldigen Kindes handelt. Dieses Recht darf wegen der Nachlässigkeit oder Unerfahrenheit der Mutter nicht untergehen. — Was die Mutter betrifft, so kommt es nur zu